

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. April 1954	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
12. 4. 54	(24) Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) . . . . .	59
12. 4. 54	(25) Gesetz über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken . . . . .	73

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(24) **Hessisches Gesetz**  
über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG).  
Vom 12. April 1954.

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Erster Titel: Landesrechtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Artikel 1 bis 6
Zweiter Titel: Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften	
I. Weiterleitung von Schriftstücken an das zuständige Gericht . . . . .	Artikel 7
II. Mitwirkung nichtrichterlicher Beamter . . . . .	Artikel 8 und 9
III. Begründungszwang . . . . .	Artikel 10
IV. Kostenwesen . . . . .	Artikel 11 bis 17
V. Vollziehung von Verfügungen . . . . .	Artikel 18 bis 21
VI. Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen . . . . .	Artikel 22

#### Zweiter Abschnitt: Nachlaß- und Teilungssachen

I. Sicherungsmaßnahmen nach dem Ableben von Bediensteten einer öffentlichen Behörde . . . . .	Artikel 23
II. Gerichtliche und notarielle Vermittlung der Auseinandersetzung . . . . .	Artikel 24 bis 30

#### Dritter Abschnitt: Öffentliche Register, Handelssachen . . . . .

Artikel 31 bis 37

#### Vierter Abschnitt: Urkundstätigkeit des Gerichts einschließlich des Urkundsbeamten und Gerichtsvollziehers

Erster Titel: Zuständigkeit	
I. Zuständigkeit im allgemeinen . . . . .	Artikel 38
II. Zuständigkeit in bestimmten Fällen . . . . .	Artikel 39 bis 46
III. Bezirksüberschreitungen . . . . .	Artikel 47
Zweiter Titel: Verfahren	
I. Beurkundung von Rechtsgeschäften . . . . .	Artikel 48 bis 62
II. Beurkundung von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften . . . . .	Artikel 63 bis 69
III. Äußere Form der Urkunden . . . . .	Artikel 70 bis 72
IV. Verbleib der Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften, Einsicht . . . . .	Artikel 73 bis 83

#### Fünfter Abschnitt: Notare

I. Allgemeines . . . . .	Artikel 84 und 85
II. Verfahren bei Ausübung der Urkundstätigkeit . . . . .	Artikel 86 bis 89

#### Sechster Abschnitt: Urkundstätigkeit sonstiger Stellen . . . . .

Artikel 90 bis 92

#### Siebenter Abschnitt: Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken . . . . .

Artikel 93 bis 104

#### Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften . . . . .

Artikel 105 bis 109

**ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****Erster Titel****Landesrechtliche Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit****Artikel 1****Ausdehnung bundesrechtlicher  
Vorschriften**

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten die §§ 2 bis 27, 28 Absatz 1, 29, 30 Absatz 1 Satz 1 (jedoch ohne die Worte: „und bei dem Reichsgerichte“) und 31 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 2****Zu § 18 Absatz 1 FGG:****Grenzen der Änderung  
von Verfügungen**

Eine Verfügung, durch die die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

**Artikel 3****Zu § 19 Absatz 2 FGG:****Beschwerdeinstanz**

Entscheidet im ersten Rechtszug das Landgericht, so ist Beschwerdegericht das Oberlandesgericht.

**Artikel 4****Zu § 22 Absatz 1 FGG:****Umwandlung befristeter Rechtsmittel  
in sofortige Beschwerde**

Ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung des ersten Rechtszuges an eine Frist gebunden, so ist das zulässige Rechtsmittel die sofortige Beschwerde. § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.

**Artikel 5****Zu § 27 FGG:****Weitere Beschwerde**

Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Amtsgericht Gericht des ersten Rechtszuges ist.

**Artikel 6****Zu § 32 FGG:****Schutz von Rechten Dritter**

Wird eine Verfügung geändert, die zu einer Rechtserwerb Dritter geführt hat, so ist dies an den Rechtserwerb auch dann ohne Einfluß, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Anwendung des § 32 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gegeben sind.

**Zweiter Titel****Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften****I. Weiterleitung von Schriftstücken  
an das zuständige Gericht****Artikel 7**

Anzeigen, Anträge und Erklärungen, die einer unzuständigen Gericht zugehen, sind unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten, ebens Anträge und Erklärungen, die der Urkundsbeamt der Geschäftsstelle eines unzuständigen Amtsgerichts aufgenommen hat.

**II. Mitwirkung nichtrichterlicher  
Beamter****Artikel 8****Ausschließung  
von der Amtstätigkeit**

(1) Wirkt in einer Angelegenheit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle mit, so sind auf ihn die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(2) Auf einen Gerichtsvollzieher ist § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**Artikel 9****Zuziehen eines Urkundsbeamten**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, liegt es im Ermessen des Richters, einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen.

**III. Begründungszwang****Artikel 10**

Eine Verfügung, durch die ein Antrag oder ein Gesuch zurückgewiesen, eine Genehmigung versagt oder über Rechte der Beteiligten entschieden wird, ist mit Gründen zu versehen.

## IV. Kostenwesen

## Artikel 11

## Kostentragung durch Beteiligte

(1) Sind an einer Angelegenheit mehrere Personen beteiligt, so kann das Gericht auf Antrag einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, die der Beteiligte durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumnis oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn in der Hauptsache entschieden ist.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Ausgaben eines Rechtsanwalts, soweit seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angebracht war.

## Artikel 12

## Kostentragung durch Beamte und Vertreter

Einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, gesetzlichen Vertreter, Rechtsanwalt und anderen Bevollmächtigten kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Kosten auferlegen, die er durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

## Artikel 13

## Kostenentscheidung bei Ordnungsstrafen und anderen Vollstreckungsmaßnahmen

Wird eine Ordnungsstrafe verhängt oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme angeordnet, so enthält die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auch die Entscheidung über die den anderen Beteiligten entstandenen Kosten.

## Artikel 14

## Rückerstattung von Kosten

Wird eine Kostenentscheidung, auf Grund deren Kosten erstattet sind, zugunsten dessen, dem die Kosten auferlegt waren, geändert, so ist dem Empfänger auf Antrag aufzuerlegen, das zuviel Empfangene zurückzuerstatten.

## Artikel 15

## Kostenfestsetzung

(1) Wer einen durch gerichtliche Verfügung festgestellten Kostenerstattungsanspruch hat, kann Festsetzung der Kosten beantragen. Für den Antrag und das Kostenfestsetzungsverfahren gelten die §§ 103 Absatz 2, 104 bis 106 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Im Falle des § 1875 Ab-

satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Erinnerung der Vorsitzende des Familienrats.

(2) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt.

## Artikel 16

## Änderung der Wertfestsetzung

Wird der Geschäftswert geändert, so ist der Kostenfestsetzungsbeschluß auf Antrag entsprechend zu ändern. § 107 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

## Artikel 17

## Vollstreckbarer Kostentitel

Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung ist zulässig aus:

1. einem Kostenrückerstattungsbeschluß nach Artikel 14,
2. einem Kostenfestsetzungsbeschluß nach den Artikeln 15 und 16,
3. einer vormundschaftsgerichtlichen Verfügung nach den §§ 1673 Absatz 2 Satz 2 und 1847 Absatz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. einer Verfügung des Vorsitzenden des Familienrats nach § 1877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## V. Vollziehung von Verfügungen

## Artikel 18

## Vollziehung von Amts wegen

Soweit die Vollziehung einer gerichtlichen Verfügung nicht den Beteiligten überlassen ist, veranlaßt das Gericht des ersten Rechtszuges von Amts wegen die Vollziehung.

## Artikel 19

## Vollzugsorgane

(1) Vollzugsorgan ist der Gerichtsvollzieher. Das Gericht kann mit der Vollziehung einer von Amts wegen angeordneten Vollstreckungsmaßnahme auch einen Gerichtswachtmeister beauftragen.

(2) Auf das Verfahren und die Befugnisse der Vollzugsorgane ist die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

## Artikel 20

## Aufhebung von Ordnungsstrafen

Das Gericht kann eine Ordnungsstrafe aufheben, wenn der Bestrafte sein Verhalten nachträglich genügend entschuldigt.

## Artikel 21

## Betreibung von Ordnungsstrafen

Eine Ordnungsstrafe ist im Wege des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften der Justizbetreibungsordnung einzuziehen. In den Nachlaß des Verurteilten darf nicht vollstreckt werden.

## VI. Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen

## Artikel 22

Die Ausfertigung einer gerichtlichen Verfügung ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Nachlaß- und Teilungssachen

## I. Sicherungsmaßnahmen nach dem Ableben von Bediensteten einer öffentlichen Behörde

## Artikel 23

(1) Nach dem Tode des Bediensteten einer öffentlichen Behörde kann diese oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der im Nachlaß befindlichen amtlichen Schriftstücke und der sonstigen Werte sorgen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann.

(2) Werden bei Ausführung einer von dem Nachlaßgericht angeordneten Sicherungsmaßnahme Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde des Verstorbenen oder die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen und von den Sicherungsmaßnahmen Mitteilung zu machen.

## II. Gerichtliche und notarielle Vermittlung der Auseinandersetzung

## Artikel 24

## Zuständigkeit

(1) Zur Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft sind auch die Notare zuständig.

(2) Im Falle des Absatzes 1 tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Notar; Offenlegungs- oder Niederlegungslokal sind die Geschäftsräume des Notars. Eine öffentliche Zustellung bewirkt nach ihrer Bewilligung durch das Gericht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Auch wenn ein Notar die Auseinandersetzung vermittelt, obliegt dem nach den §§ 86 Absatz 1 und 99 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht:

1. die Bestellung eines Pflegers für einen abwesenden Beteiligten,
2. die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung,
3. die Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
4. die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen auf Ersuchen des Notars, falls die erschienenen Beteiligten nicht mit der uneidlichen Vernehmung durch den Notar einverstanden sind,
5. die Entscheidung über die Verweigerung eines Zeugnisses oder Abgabe eines Gutachtens und die Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht, ein Gutachten zu erstatten,
6. die Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Strafe und Kosten, die Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen und die Aufhebung der Anordnung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen,
7. die Bestätigung einer Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln oder der Auseinandersetzung, wenn ein Beteiligter nicht erschienen war und auch nicht nachträglich zugestimmt hat,
8. die Genehmigung nach § 97 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## Artikel 25

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder Notar gestellt werden.

## Artikel 26

## Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses der Teilungsmasse

Das Gericht und der Notar, die mit der Vermittlung einer Auseinandersetzung befaßt sind, können anordnen, daß ein amtliches Verzeichnis des Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft aufzunehmen ist.

## Artikel 27

## Bekanntmachung notarieller Verfügungen

(1) Auf die Bekanntmachung einer notariellen Verfügung ist § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Notar, an die Stelle des Gerichtswachtmeisters der Gerichtsvollzieher. § 174 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden. Bei einer Zu-

stellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen, wenn nicht er das zuzustellende Schriftstück der Post übergibt.

#### Artikel 28

##### Überweisung des Verfahrens an einen anderen Notar

(1) Jeder Beteiligte kann beantragen, daß die Vermittlung der Auseinandersetzung einem anderen Notar überwiesen wird. Der Antrag muß spätestens im ersten Verhandlungstermin gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der zuerst beauftragte Notar seinen Amtssitz hat. Das Landgericht hat die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so hat der Notar nach Rechtskraft des Beschlusses die Vorgänge dem von dem Gericht bestellten Notar zu übersenden.

#### Artikel 29

##### Verkehr des Notars mit dem Gericht

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung erforderlich (Artikel 24 Absatz 3), so hat der Notar die Vorgänge dem Gericht zu übersenden. Von Verhandlungsprotokollen können Ausfertigungen übersandt werden.

(2) Bei der Rücksendung der Vorgänge hat das Gericht eine beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung für den Notar beizufügen.

#### Artikel 30

##### Verfahrenskosten

(1) Im Auseinandersetzungsverfahren fallen die Kosten des Verfahrens der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Vollmachtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der Abwesende, die durch eine Versäumnis verursachten Kosten der Säumige.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn in dem Auseinandersetzungsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Kosten der Beschwerde hat der zu tragen, dem sie das Gericht auferlegt.

(4) Artikel 11, 14 bis 17 sind nicht anzuwenden.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Öffentliche Register, Handelssachen

##### Artikel 31

##### Registerführung

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters trifft der Minister der Justiz.

##### Artikel 32

##### Versendung öffentlicher Register

Die bei dem Amtsgericht geführten Register dürfen nicht an Behörden und Beamte versandt werden. Außerhalb der Diensträume soll ein Register nur auf Ersuchen des erkennenden Gerichts und nur durch einen Beamten des Registergerichts vorgelegt werden. Dieser hat das Register alsdann sofort zurückzubringen.

##### Artikel 33

##### Abschriften, Auszüge und Zeugnisse für Behörden und Beamte

(1) Inländischen Behörden und Beamten sind Abschriften von den Eintragungen in die Register und von den zum Register eingereichten Schriftstücken sowie Auszüge und Zeugnisse auf Grund der Eintragungen und eingereichten Schriftstücke zu erteilen, wenn sie dies im amtlichen Interesse beantragen.

(2) Ausländischen Behörden und Beamten dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Abschriften, Auszüge und Zeugnisse nur mit Genehmigung des Ministers der Justiz erteilt werden.

##### Artikel 34

##### Mitwirkung des Gemeindevorstandes und der Polizeibehörde

Der Gemeindevorstand und die Polizeibehörde sind verpflichtet, das Registergericht zu unterstützen, um unrichtige Eintragungen zu verhüten und eine Berichtigung oder Vervollständigung des Handelsregisters herbeizuführen.

##### Artikel 35

##### Mitwirkung der Organe des Handelsstandes

(1) Die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Handelsregisters nach § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erläßt der Minister der Justiz.

(2) Vertretung des Handelsstandes im Sinne des § 25 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist die zuständige Industrie- und Handelskammer.

##### Artikel 36

##### Kosten der Dispache

(1) Das Gericht, vor dem verhandelt worden ist, entscheidet auf Antrag darüber, wer die Kosten einer gerichtlichen Verhandlung über die Bestätigung der Dispache zu tragen hat. Der Antrag kann auch nach Beendigung des Verfahrens gestellt werden.

(2) Die Kosten sind auf die Beteiligten in dem Verhältnis zu verteilen, in dem diese zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Beteiligten entstandenen Kosten können gegeneinander aufgehoben werden, wenn die Umstände es rechtfertigen. Soweit die Beteiligten etwas Abweichendes vereinbart haben, ist dies maßgebend.

(3) § 158 Absatz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Artikel 11, 14 bis 17 sind entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 37

##### Vereinsachen

Das Amtsgericht hat in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt auch die Eintragung der Auflösung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins zu veröffentlichen.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Urkundstätigkeit des Gerichts einschließlich des Urkundsbeamten und Gerichtsvollziehers

##### Erster Titel

##### Zuständigkeit

##### I. Zuständigkeit im allgemeinen

##### Artikel 38

(1) Das Amtsgericht ist neben dem Notar zuständig, Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, soweit sich seine Zuständigkeit nicht schon aus § 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt.

(2) Das Amtsgericht ist ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen vorzunehmen, bei Abmarkungen mitzuwirken und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als dem Amtsgericht oder Notar oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgericht vorgenommen werden können.

##### II. Zuständigkeit in bestimmten Fällen

##### Artikel 39

##### Freiwillige

##### Grundstücksversteigerung

(1) Das Amtsgericht soll die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in seinem Bezirk liegt. Liegt das Grundstück in verschiedenen Bezirken oder sollen

mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Teil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zur Versteigerung befugt.

(2) Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch das Gericht vornehmen, das mit der Vermittlung der Auseinandersetzung befaßt ist.

##### — Artikel 40

##### Zuständigkeitsübertragung

Das Amtsgericht kann mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung außerhalb der Gerichtsstelle einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragen, wenn die Beteiligten zustimmen.

##### Artikel 41

##### Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines anhängigen Verfahrens

Das Amtsgericht kann außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeugen oder Sachverständige vernehmen, um lediglich die Aussage oder Abgabe des Gutachtens als Tatsache zu beurkunden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage und Abgabe des Gutachtens nicht gezwungen werden. Das Amtsgericht kann einen Sachverständigen beedigen, wenn alle Beteiligten es beantragen.

##### Artikel 42

##### Eide und eidesstattliche Versicherungen zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland

Das Amtsgericht ist neben dem Notar zur Abnahme eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung zuständig, wenn dies zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

##### Artikel 43

##### Beurkundungen der Kollegialgerichte

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann ein beauftragter oder ersuchter Richter vornehmen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats erteilt werden. Der Richter soll sich in der Urkunde als beauftragter oder ersuchter Richter bezeichnen.

##### Artikel 44

##### Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist zuständig,

1. Unterschriften öffentlich zu beglaubigen

2. Abschriften und Auszüge aus Urkunden zu beglaubigen,
3. die Vorlegungszeit einer Privaturkunde zu beglaubigen, deren Ausstellungszeit sichergestellt werden soll,
4. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
5. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,
6. Bestandsverzeichnisse aufzunehmen.

Die Tätigkeiten zu Nr. 5 und 6 soll der Urkundsbeamte nur auf Anordnung des Gerichts ausüben.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts und Oberlandesgerichts ist zuständig, Abschriften und Auszüge aus Urkunden zu beglaubigen.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch, Berggrundbuch, Bahngrundbuch und Schiffsregister, sowie die Vorschriften, nach denen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten auch andere Stellen zuständig sind.

#### Artikel 45

##### Gerichtsvollzieher

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
3. im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters Bestandsverzeichnisse aufzunehmen,
4. im Auftrag des Gerichts öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen,
5. im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,
6. empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden auf Antrag eines Beteiligten bekanntzumachen und die Bekanntmachung einschließlich eines mit der Bekanntmachung etwa verbundenen tatsächlichen Leistungsanerbietens im Namen des Schuldners zu beurkunden,
7. Zustellungen, Aufforderungen und Vollstreckungen vorzunehmen, die ihm das Gericht aufträgt.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach seinem Ermessen ablehnen.

(3) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die in Absatz 1 Nr. 6 genannte Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen für die in dem Absatz 1 genannten Tätigkeiten auch andere Stellen zuständig sind.

#### Artikel 46

##### Übertragung

##### an andere zuständige Stellen

(1) Soweit der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder der Gerichtsvollzieher zuständig ist,

kann ihm das Amtsgericht die Ausführung eines Geschäfts übertragen.

(2) Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann das Amtsgericht auch einem Notar übertragen.

### III. Bezirksüberschreitung

#### Artikel 47

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

### Zweiter Titel

#### Verfahren

#### I. Beurkundung von Rechtsgeschäften

#### Artikel 48

##### Allgemeines

Der Richter hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den ernstlichen Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in dem Protokoll wiederzugeben.

#### Artikel 49

##### Feststellung der Persönlichkeit

(1) Der Richter hat äußerste Sorgfalt auf die Feststellung der Persönlichkeit der Beteiligten zu verwenden.

(2) Bei der Vorstellung durch Auskunftspersonen hat er deren Glaubwürdigkeit zu prüfen. Regelmäßig sind nur solche als Erkennungszeugen geeignet, die der Richter selbst als zuverlässig kennt und die nicht beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen, dem Richter bekannten engeren Beziehungen stehen.

#### Artikel 50

##### Bezeichnung der Beteiligten

In der Urkunde soll der Richter die Persönlichkeit der Beteiligten so genau bezeichnen, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sind möglichst der Geburtstag, gegebenenfalls auch die Hausnummer, bei verheirateten Frauen ihr Mädchenname sowie der Name ihres Ehemannes beizufügen.

#### Artikel 51

##### Prüfung der Geschäftsfähigkeit

(1) Vor der Beurkundung soll sich der Richter von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten über-

zeugen. Sind Erklärungen schwerkranker Personen zu beurkunden, so soll er die Tatsache der Erkrankung und seine Feststellung über die Geschäftsfähigkeit in dem Protokoll angeben.

(2) Überzeugt sich der Richter, daß ein Beteiligter geschäftsunfähig ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen. Bleibt er im Zweifel, so stellt er dies in dem Protokoll fest.

#### Artikel 52

##### Prüfung der Vertretungsmacht und der Verfügungsbefugnis

(1) Der Richter soll die Vertretungsmacht und die Verfügungsbefugnis der Beteiligten prüfen. Bestehen Zweifel, so soll er die Beteiligten über die Rechtslage belehren und gegebenenfalls einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

(2) Stellt der Richter fest, daß die Vertretungsmacht oder Verfügungsbefugnis fehlt und daß auch eine nachträgliche Genehmigung durch den Berechtigten nicht möglich ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

(3) Bei der Verhandlung vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters fügt er in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Protokoll bei.

(4) Bei Rechtsgeschäften Minderjähriger soll der Richter in der Regel deren Alter in der Urkunde angeben, auch wenn die Erklärungen durch einen Vertreter abgegeben werden.

#### Artikel 53

##### Geschäfte, die behördlicher Genehmigung bedürfen

Bedarf ein Geschäft der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung, so soll der Richter die Beteiligten darauf hinweisen und — auch bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit — einen entsprechenden Vermerk in das Protokoll aufnehmen.

#### Artikel 54

##### Bedenken gegen die Gültigkeit des Geschäfts

(1) Bestehen in anderen als den in den Artikeln 51 bis 53 bezeichneten Fällen Zweifel, ob das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ob es nichtig ist oder ob es dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so hat der Richter seine Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Erlangt der Richter die Überzeugung, daß das Geschäft nichtig ist oder daß die Beteiligten damit unredliche oder unlautere Zwecke verfolgen oder daß der Inhalt des Geschäfts gegen ein Strafgesetz verstößt, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

(3) Bleibt der Richter im Zweifel und bestehen die Beteiligten auf Vornahme der Beurkundung,

so vermerkt er die Belehrung sowie die Erklärungen der Beteiligten dazu in dem Protokoll.

#### Artikel 55

##### Gesetzliche Vorkaufsrechte

Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, soll der Richter die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst vorgenommen wird, wenn die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

#### Artikel 56

##### Hinweis auf steuerliche und kostenrechtliche Folgen

(1) Beurkundet der Richter Rechtsvorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, so soll er die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch oder Handelsregister erst vorgenommen wird, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt.

(2) Soweit gerichtliche Handlungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig sind, soll der Richter hierauf hinweisen.

#### Artikel 57

##### Feststellung des Grundbuchinhalts

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Richter darüber vergewissern, ob die Beteiligten eine zuverlässige Kenntnis des Grundbuchstandes besitzen. Kann er diese Gewißheit nicht erlangen, so soll er die Beteiligten, falls er nicht selbst den Grundbuchinhalt feststellt, über die Notwendigkeit der Grundbucheinsicht belehren und die Beurkundung nur vornehmen, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen.

(2) Die Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Richter nur beurkunden oder beglaubigen, wenn ihm der Brief vorgelegt wird.

#### Artikel 58

##### Einsicht in das Grundbuch

(1) Vor der Beurkundung einer Auflassung oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts soll der Richter das Grundbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs einsehen. Er kann sich dabei einer anderen Person bedienen, wenn ihm diese als hinreichend sachkundig und zuverlässig bekannt ist; seine Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht gemindert. Die Einsicht einer Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn die Abschrift in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt ist, es sei denn, daß den Umständen nach Änderungen in der Zwischenzeit wahrscheinlich sind.

(2) Der Richter soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen hat, sowie den Tag der Ausstellung oder Richtigkeit der Abschrift angeben.

(3) Auf Verlangen der Beteiligten kann der Richter von der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in eine Grundbuchabschrift absehen. Das Verlangen soll in dem Protokoll festgestellt werden.

#### Artikel 59

##### Einreichung von Anträgen

Hat der Richter Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei dem Grundbuchamt oder Registergericht bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde, sobald ihre Einreichung erfolgen kann, unverzüglich bei dem Grundbuchamt oder Registergericht einreichen. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll der Richter sie erforderlichenfalls auf die Gefahren einer verspäteten Einreichung hinweisen.

#### Artikel 60

##### Eide und eidesstattliche Versicherungen

Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen soll der Richter den Beteiligten über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und hierüber einen kurzen Vermerk in das Protokoll aufnehmen.

#### Artikel 61

##### Unterbrechungen

(1) Kann ein Rechtsgeschäft nicht in einem Zuge beurkundet werden, so ist die Beurkundung gemäß § 177 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzuschließen und in einer weiteren Verhandlung fortzusetzen.

(2) Wird eine Beurkundung von einem anderen Richter fortgesetzt, so ist sie in ihrem ganzen Inhalt nach zu wiederholen, soweit sie nicht hinsichtlich eines Teiles durch den ersten Richter abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 62

##### Verhandlung mit tauben Personen

(1) Ist ein Beteiligter taub, so soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

(2) Kann ein tauber Beteiligter Geschriebenes nicht lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm verständigen kann. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und

unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten sein.

## II. Beurkundung von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften

#### Artikel 63.

##### Anwendungsgebiet

(1) Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten Artikel 48 entsprechend und die Artikel 64 bis 69.

(2) Werden Rechtsgeschäfte und andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich beurkundet, so sind neben den Vorschriften über die Beurkundung von Rechtsgeschäften die Artikel 64 bis 69 zu beachten.

#### Artikel 64

##### Beteiligte

Als Beteiligter im Sinne der Artikel 65 bis 69 ist der anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

#### Artikel 65

##### Urkunden in Protokollform

(1) Die Beurkundung soll, sofern nichts anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolls vorgenommen werden, wobei die §§ 169 bis 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Artikel 48 bis 50 und 61 entsprechend anzuwenden sind. An die Stelle der Erklärung (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) tritt die Darstellung des zu beurkundenden Vorgangs.

(2) Auf die Beurkundung der Verhandlung einer Generalversammlung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins sind die §§ 110 und 111 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer an der Versammlung gelten nicht als Beteiligte.

(3) Inwieweit das Protokoll den Beteiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

#### Artikel 66

##### Urkunden ohne Protokollform

Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls. Diese Urkunden müssen Ort und Tag der Ausstellung und die Unterschrift der Urkundsperson enthalten.

## Artikel 67

## Abschriftsbeglaubigung

(1) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen unter die Abschrift zu setzenden Beglaubigungsvermerk. Dieser muß außer den Erfordernissen des Artikels 66 Satz 2 enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Urkunde, deren Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt,
3. das Dienstsiegel.

(2) In dem Beglaubigungsvermerk soll festgestellt werden, ob die vorgelegte Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist. Ist sie eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift, so ist der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk mit abzuschreiben

(3) Finden sich in der vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Worten, insbesondere Radiierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder berechtigten andere Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so sind die festgestellten Mängel in dem Beglaubigungsvermerk zu bezeichnen.

(4) Auf die Beglaubigung einer auszugsweisen Abschrift sind Absatz 1 bis 3 und Artikel 78 Absatz 1 und 2 anzuwenden.

## Artikel 68

Sicherstellung  
der Ausstellungszeit

Der Zeitpunkt, zu dem eine Privaturkunde ausgestellt ist, wird durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk sichergestellt, in dem die Urkundsperson bezeugt, wann ihr die Urkunde vorgelegt worden ist. Artikel 67 Absatz 3 ist anzuwenden.

## Artikel 69

Beglaubigung von Unterschriften  
oder Handzeichen

(1) Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist Artikel 49 anzuwenden.

(2) Die Urkundsperson hat die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen,

1. weil sich aus dem Urkundeninhalt ergibt, daß eine Mitwirkung mit den Amtspflichten nicht vereinbar ist, insbesondere weil das beabsichtigte Geschäft offensichtlich nichtig ist oder weil die Beteiligten erkennbar unredliche oder unlautere Zwecke verfolgen,
2. weil die Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen.

Zu einer weitergehenden Prüfung ist die Urkundsperson nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet.

(3) Unterschriften oder Handzeichen ohne zugehörigen Text soll die Urkundsperson nur beglaubigen, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie die Beglaubigung vor der Feststellung des Urkundeninhalts benötigen und wenn nach der Überzeugung der Urkundsperson ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Die Urkundsperson soll in dem Beglaubigungsvermerk angeben, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift oder das Handzeichen gedeckter Text nicht vorhanden war.

(4) Beglaubigt ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle eine Unterschrift, so ist auch § 183 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

## III. Äußere Form der Urkunden

## Artikel 70

## Textbild

(1) Die gerichtlichen Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften) sollen mit haltbarer dunkler Tinte oder mit Schreibmaschine sowie deutlich ohne Abkürzungen und ohne Lücken geschrieben werden. Zur Herstellung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften können auch Photokopien benutzt werden.

(2) Wichtige Zahlen sollen in Ziffern und Buchstaben geschrieben werden.

(3) Bei Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen dürfen Stempel mit dunkler Farbe benutzt werden.

(4) Die Urkunden können auch unter Verwendung gedruckter Formblätter hergestellt werden. In gedruckten Formblättern soll Nichtzutreffendes gestrichen und sollen Lücken durch Füllstriche gegen nachträgliche Einschaltungen gesichert werden.

## Artikel 71

## Änderungen

(1) In gerichtlichen Urkunden soll nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sollen so geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte soll am Ende des Protokolls vermerkt werden.

(2) Zusätze und sonstige nicht nur geringfügige Änderungen sollen am Schluß vor den Unterschriften beigefügt werden. Werden sie nur am Rande vermerkt, soll der Vermerk von dem Richter und den sonst mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden.

(3) Ist dem Protokoll eine Anlage beigefügt, so brauchen in der Anlage befindliche Änderungen nicht unterzeichnet zu werden, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, daß sie genehmigt sind.

(4) Offensichtliche Schreibfehler kann der Richter auch nach Abschluß des Protokolls durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk

richtigstellen. Ergibt sich im übrigen nach Abschluß des Protokolls die Notwendigkeit einer Änderung oder Berichtigung, so hat der Richter hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

#### Artikel 72

##### Urkunden mit mehreren Bogen oder Blättern

(1) Jede Urkunde (Urschrift, Ausfertigung, beglaubigte Abschrift), die mehrere Bogen oder einzelne Blätter umfaßt, soll geheftet werden. Der Heftfaden soll angesiegelt werden.

(2) In gleicher Weise sollen Anlagen, die einen Teil der Urkunde bilden, mit dieser verbunden werden.

#### IV. Verbleib der Urkunden. Ausfertigungen und Abschriften. Einsicht

#### Artikel 73

##### Verbleib der Urkunden

(1) Die Urschrift einer gerichtlichen Urkunde bleibt in der Verwahrung des Gerichts, soweit sie in der Form eines Protokolls verfaßt ist.

(2) Die Urschrift darf ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie zur Verwendung im Ausland gebraucht wird, und sämtliche Personen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben, zustimmen. Eine Ausfertigung soll zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wann, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift. Die §§ 2256 Absatz 2 und 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

#### Artikel 74

##### Erteilung von Ausfertigungen

Eine Ausfertigung von einer in Protokollform verfaßten Urkunde kann nur das Gericht erteilen, in dessen Verwahrung sich die Urschrift oder die zurückbehaltene Ausfertigung befindet.

#### Artikel 75

##### Ausfertigung nichtrechtsgeschäftlicher und notarieller Urkunden

§ 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch auf die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde über einen anderen Gegenstand als ein Rechtsgeschäft sowie auf die gerichtliche Ausfertigung einer notariellen Urkunde anzuwenden.

#### Artikel 76

##### Einschränkungen für den Urkundsbeamten

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts erteilen.

#### Artikel 77

##### Ausfertigungsvermerk

(1) Die Ausfertigung soll Ort und Tag der Erteilung angeben und die Person bezeichnen, der sie erteilt wird.

(2) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.

#### Artikel 78

##### Auszugsweise Ausfertigung

(1) Wird eine Urkunde auszugsweise ausgefertigt, so sind in die Ausfertigung aufzunehmen:

1. die Angaben, aus denen sich die Beachtung der Förmlichkeiten ergibt,
2. die Teile der Urkunde und etwaiger Anlagen, die den Gegenstand des Auszugs betreffen.

(2) In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Urkunde und ihren Anlagen nicht enthalten sind.

(3) Den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks verfügt der Richter. Diese Verfügung ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Ausfertigungsvermerk zu erwähnen.

#### Artikel 79

##### Anlagen bei Ausfertigungserteilung

Soweit die Anlagen einer Urkunde nicht nach § 176 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Teil des Protokolls bilden, sind sie der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift nur auf Antrag beizufügen.

#### Artikel 80

##### Recht auf Ausfertigung

(1) Von den über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokollen kann, sofern nicht in der Urkunde oder durch besondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. wer das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen hat oder der, in dessen Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen worden ist,
2. der Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

(2) Von einer Urkunde über einen anderen Gegenstand als ein Rechtsgeschäft kann der eine Ausfertigung verlangen, auf dessen Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, sofern nicht in der Urkunde oder durch besondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

## Artikel 81

## Weitere Ausfertigung

Ist einer der in Artikel 80 Absatz 1 bezeichneten Personen eine Ausfertigung erteilt worden, so ist eine weitere Ausfertigung nur zu erteilen, wenn keine rechtlichen Bedenken bestehen. Wird die weitere Ausfertigung erteilt, so ist sie als solche zu bezeichnen.

## Artikel 82

## Recht auf Abschrift und Einsicht

Wer eine Ausfertigung verlangen kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

## Artikel 83

## Vernichtung der Urkunden

Der Minister der Justiz bestimmt, ob und von wann ab frühestens gerichtliche Urkunden vernichtet werden dürfen.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Notare

## I. Allgemeines

## Artikel 84

## Amtssprache. Dolmetscher

Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, sind die §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf Amtssprache und Dolmetscher beziehen.

## Artikel 85

## Siegelung

Der Notar ist zuständig, im Auftrag des Gerichts Siegelungen und Entsiegelungen im Rahmen eines Nachlassicherungsverfahrens vorzunehmen.

## II. Verfahren bei Ausübung der Urkundstätigkeit

## Artikel 86

## Verweisung auf Vorschriften

Auf die Urkundstätigkeit des Notars sind der Artikel 38 Absatz 2, soweit er die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren betrifft, sowie die Artikel 39, 62 bis 68, 73 Absatz 2 Satz 3, 74, 77, 78 Absatz 1, 2 und 79 bis 82 entsprechend anzuwenden.

## Artikel 87

## Ausfertigungen

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle von dem Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

## Artikel 88

## Akteneinsicht

Auf die Einsicht in die notariellen Protokolle ist § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt für die Erteilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

## Artikel 89

## Rechtsbehelfe gegen Ablehnung von Ausfertigungen

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu erteilen oder die Einsicht in die Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Urkundstätigkeit sonstiger Stellen

## Artikel 90

## Zeugnisse über das geltende Recht

(1) Zeugnisse über das im Lande Hessen geltende Recht stellt die Justizverwaltung aus. Zuständig ist der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Fachminister.

(2) Der Minister der Justiz kann eine Justizbehörde oder ein Gericht mit der Ausstellung der Zeugnisse beauftragen.

## Artikel 91

## Beglaubigung zum Zweck der Legalisation

Für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege sind die Landgerichtspräsidenten, deren ständige Vertreter und die mit Zustimmung des Ministers der Justiz vom Landgerichtspräsidenten bestimmten Richter zuständig.

## Artikel 92

## Erteilung von Ausfertigungen

Sind für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit andere Stellen als Amtsgericht und Notar zuständig (Artikel 38), so verbleibt die Urschrift bei der beurkundenden Stelle; Ausfertigungen erteilt diese. Die Artikel 73 bis 75 und 77 bis 82 sind anzuwenden.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken

#### Artikel 93

Antragsrecht. Verfahrensvorschriften als nachgiebiges Recht

(1) Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Soweit die Beteiligten nichts anderes bestimmen, soll bei der Versteigerung nach den Artikeln 94 bis 102 verfahren werden.

#### Artikel 94

Abschriften aus Steuerbuch und Grundbuch

Vor Anberaumung des Versteigerungstermins sollen der neueste Auszug aus dem Steuerbuch und, falls die Versteigerung nicht durch das Gericht erfolgt, bei dem das Grundbuch über das Grundstück geführt wird, auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht werden.

#### Artikel 95

Zeit der Terminsbestimmung

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

#### Artikel 96

Inhalt der Terminsbestimmung

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks unter Angabe der Größe und des Grundbuchblattes,
2. die Bezeichnung des eingetragenen Eigentümers,
3. die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt,
4. die Zeit und den Ort des Versteigerungstermins,
5. die Angabe des Ortes, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können, falls vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt worden sind.

#### Artikel 97

Bekanntmachung der Terminsbestimmung

(1) Die Terminsbestimmung soll in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Bezirk das

Grundstück liegt, sowie durch einmaliges Einrücken in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekanntgemacht werden. Die §§ 39 Absatz 2 und 40 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antragsteller soll die Terminsbestimmung besonders mitgeteilt werden.

#### Artikel 98

Akteneinsicht

Einsicht in die Abschrift des Grundbuchblattes sowie in die Auszüge aus den Steuerbüchern ist jedem gestattet. Das gilt auch für andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, die ein Beteiligter eingereicht hat, insbesondere für Schätzungen.

#### Artikel 99

Verfahren im Termin

Im Versteigerungstermin sollen nach dem Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekanntgemacht werden. Danach soll zur Abgabe von Geboten aufgefordert werden.

#### Artikel 100

Sicherheitsleistung

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt im Verhältnis zwischen Antragsteller und Bieter die Übergabe an den Versteigerungsbeamten als Hinterlegung.

#### Artikel 101

Zurückweisung von Geboten

(1) Ein Gebot soll zurückgewiesen werden, wenn es unwirksam ist.

(2) Bietet jemand für einen anderen als Vertreter oder ist das Gebot nur mit Zustimmung eines anderen oder einer Behörde wirksam, so soll es zurückgewiesen werden, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung offenkundig ist oder sofort durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

#### Artikel 102

Mindestdauer der Versteigerung.  
Anhören des Antragstellers  
über den Zuschlag

(1) Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem für alle zu versteigernden Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis trotz Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(2) Das letzte Gebot soll mittels dreimaligen Aufrufs verkündet und der Antragsteller über den Zuschlag gehört werden.

#### Artikel 103

### Versteigerung von Gemeindegrundstücken

Unberührt bleiben die Vorschriften über die freiwillige Versteigerung von Grundstücken der Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Artikel 104

### Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

(1) Auf die freiwillige Versteigerung von Rechten, für welche die Vorschriften für Grundstücke gelten, sind die Artikel 39 und 93 bis 103 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die freiwillige Versteigerung eines Bergwerkseigentums und eines unbeweglichen Bergwerksanteils gilt folgendes:

1. Dem Antrag ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.
2. Die Terminbestimmung soll außer dem Grundbuchblatt den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, beschreiben und bei der Versteigerung eines Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in die das Bergwerk geteilt ist. Die Terminbestimmung soll ferner die Feldgröße, den Kreis, in dem das Feld liegt, und die dem Werk zunächst gelegene Stadt angeben.

## ACHTER ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Artikel 105

### Ermächtigung des Ministers der Justiz

Der Minister der Justiz kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

#### Artikel 106

### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

#### Artikel 107

### Übergangsregelung für anhängige Verfahren

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

#### Artikel 108

### Aufhebung von Gesetzen

(1) Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften treten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des Artikels 107 außer Kraft, insbesondere:

1. das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249) in der Fassung vom 18. März 1914 (GS. S. 35), 8. Juni 1918 (GS. S. 83), 23. Juni 1920 (GS. S. 367), 9. Dezember 1927 (GS. S. 204), 11. Januar 1932 (GS. S. 31), 3. August 1939 (RGBl. I S. 1368) und 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124);
2. das Hessische Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287) in der Fassung vom 23. März 1923 (Reg.-Bl. S. 73), 17. Juli 1924 (Reg.-Bl. S. 297), 23. Dezember 1927 (Reg.-Bl. S. 231), 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 85) und 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124);
3. die §§ 43, 70, 71, 74, 76, 86, 87 Absatz 1, 90 und 91 Absatz 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) in der Fassung vom 21. September 1899 (GS. S. 249);
4. die Artikel 27, 30 und 32 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 (Reg.-Bl. S. 101) in der Fassung vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287);
5. der Artikel 129 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 133);
6. der Artikel 11 des Hessischen Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 (Reg.-Bl. S. 47).

(2) § 87 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) in der Fassung vom 21. September 1899 (GS. S. 249) bleibt weiter in folgender Fassung in Kraft:

Über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerter Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieser Entscheidungen findet nicht statt.

(3) Artikel 142 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287) bleibt weiter in folgender Fassung in Kraft:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Erbschein sowie die auf den Erbschein bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung, auch wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist.

### Artikel 109

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. April 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(25) **Gesetz  
über die Beurkundung bei  
Grundstücksveräußerungen und Bestellung von  
Erbbaurechten an Grundstücken.**

Vom 12. April 1954.

#### § 1

Wird bei einem entgeltlichen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Hessen liegenden Grundstück zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung dieses Vertrages auch der nach § 4 Absatz 1 und 2 bestellte Beamte zuständig.

#### § 2

Wird bei der Auflassung eines in Hessen liegenden Grundstücks der Veräußerer oder der Erwerber durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist zur Entgegennahme der zur Auflassung erforderlichen Erklärungen sowie zur Beurkundung der zur Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch erforderlichen Bewilligung des seitherigen Eigentümers und bei Grundstücken, die im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden brauchen, zur Beurkundung der Einigung (Artikel 27 Satz 2 Halbsatz 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) auch der nach § 4 Absatz 1 und 3 bestellte Beamte zuständig.

#### § 3

Wird bei einem Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen ein Erbbaurecht an einem in Hessen liegenden Grundstück zu bestellen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung, desgleichen für die Beurkundung der zur Eintragung der Belastung in das Grundbuch erforderlichen Eintragungsbewilligung des Eigentümers auch der nach § 4 Absatz 1 und 3 bestellte Beamte zuständig.

#### § 4

(1) Den Beamten bestellt der Vorstand der zur Vertretung berufenen Behörde oder die vorge setzte Behörde allgemein oder für den Einzelfall.

(2) Die Bestellung nach § 1 bedarf bei kreisangehörigen Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung nach den §§ 2 und 3 bedarf der Bestätigung der obersten Landesbehörde; diese kann das Recht zur Bestätigung auf die ihr unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen.

#### § 5

Die Vorschriften, die für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes gelten, sind entsprechend anzuwenden.

#### § 6

Der Beamte soll in der Niederschrift auf die Verfügung, durch die er zum Urkundsbeamten bestellt worden ist, und gegebenenfalls auf die Bestätigungsverfügung Bezug nehmen.

#### § 7

(1) Der Artikel 12 §§ 2 und 4 sowie der Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

(2) Die auf Grund des Artikels 12 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgenommenen Bestellungen verlieren drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Gültigkeit.

#### § 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. April 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 15 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21.